

IFE Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen sind die rechtliche Grundlage der Geschäftsabwicklung der IFE Aufbereitungstechnik GmbH („IFE“) als Verkäuferin und ihrer Kunden im In- und Ausland. Sie stellen einen integrierten Bestandteil eines jeden Angebotes von IFE und eines jeden Vertrages dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von IFE ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

2. Die nachfolgenden Bestimmungen über die Lieferung von Waren gelten sinngemäß auch für Leistungen (z.B. Montagearbeiten), soweit nichts anderes bestimmt wird.

3. Aufträge von Kunden bedürfen der Schriftform und sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch IFE rechtswirksam. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen bedürfen ebenfalls der Schriftform.

II. Pläne, Unterlagen

1. Zeichnungen, Pläne, Skizzen und sonstige technischen Unterlagen samt darin enthaltenen Angaben und Hinweisen bleiben stets geistiges Eigentum von IFE. Jede Verwertung, Nachahmung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Aushändigung an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der IFE.

2. Der Kunde garantiert, dass von ihm zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Muster und andere Behelfe in Bezug auf Maße, Berechnungen, etc. richtig sind und nicht in Rechte Dritter eingreifen. Er hält IFE diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos. IFE übernimmt keine Verantwortung für Verlust oder Beschädigung der seitens des Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen. Dem Kunden obliegt es, diese Unterlagen gegen Feuer, Diebstahl und dergleichen während ihres Verbleibs in der Verfügungsgewalt der IFE zu versichern.

3. Äußerungen der IFE in Werbe-Medien, Prospekten, Anzeigen, Preislisten, etc. oder den der Ware beigefügten Angaben sind nur dann als Zusicherung von Eigenschaften maßgeblich, wenn IFE in ihrer Vertragserklärung ausdrücklich auf sie Bezug genommen hat.

III. Preise, Abnahmepflicht

1. Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart, netto (ohne Abzug) ohne Verpackung, Verladung oder Versicherungen.

2. Die Verpackung erfolgt in handelsüblicher Weise, um unter normalen Transportbedingungen Beschädigungen der Ware während des Transports zu vermeiden. Auf Kundenwunsch oder zur Einhaltung von Transportvorschriften wird die Ware sonder-verpackt.

3. Die Preise basieren auf den Gestehungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. IFE behält sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung eine Berichtigung ihrer Preise vor, wenn die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsabschluss erfolgt und nachstehende, vom Willen von IFE unabhängige Kostensteigerungen eintreten:

Erhöhung oder Neueinführung von Steuern, Abgaben und Gebühren, inklusive Zöllen, Verteuerungen von Rohstoffen, Halbfertigprodukten sowie der Transportkosten, kollektivvertragliche Lohn- und Gehaltssteigerungen.

4. Der Kunde ist zur Abnahme der vereinbarten Leistungen verpflichtet. Eine Stornierung durch den Kunden ist nur mit schriftlicher Zustimmung von IFE wirksam. Stimmt IFE einer Stornierung durch den Kunden zu, so hat der Kunde sämtliche bis dahin von IFE erbrachten Leistungen zu bezahlen. Darüber hinaus kann IFE dem Kunden eine Stornogebühr in Höhe von 30% der Differenz zwischen dem Wert der bis zur Stornierung erbrachten Leistungen und dem gesamtem Auftragswert in Rechnung stellen.

IV. Lieferung, Gefahrenübergang

1. Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, gilt die Ware als „ab Werk“ (EXW) Waidhofen/Ybbs nach Maßgabe der bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS geliefert (Abholbereitschaft).

2. Mangels abweichender Vereinbarung hat der Kunde die Ware „ab Werk“ zum vereinbarten Termin, ansonsten binnen 10 Tagen nach Zugang der Verständigung über die Abholbereitschaft abzuholen. Bei nicht rechtzeitiger Abholung der Ware durch den Kunden tritt Annahmeverzug ein; die Ware lagert in diesem Fall auf Kosten und Risiko des Kunden, wobei IFE eine pauschale Verwahrungsgebühr von 1 % des Nettofakturenwertes pro begonnene Woche verrechnen kann. Im Falle des Annahmeverzugs kann IFE die Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

3. Hat sich IFE auf Verlangen des Bestellers zum Versand der Ware an den Bestimmungsort verpflichtet, so erfolgt der Versand stets auf Kosten des Kunden. Im übrigen gelten die bei Vertragsabschluss geltenden vereinbarten INCOTERMS.

V. Lieferfristen

1. Haben die Parteien anstelle eines fixen Liefertermins eine Frist vereinbart, nach deren Ablauf die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, dann beginnt diese Lieferfrist mit Abschluss des Kaufvertrags, Erfüllung aller technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen durch den Kunden und, soweit vereinbart, Erhalt einer Anzahlung oder Sicherheit im vereinbarten Umfang.

Nachträgliche Abänderungs- oder Ergänzungswünsche des Kunden, die IFE akzeptiert, verlängern die Lieferfrist entsprechend.

2. Lieferungen sind vor Ablauf der Lieferfrist und auch in Form von Teillieferungen nach Maßgabe des Produktionsfalles zulässig.

3. Die IFE kann den Zeitpunkt der Lieferung verschieben oder von der Lieferung ganz oder teilweise zurücktreten, wenn die Durchführung des Vertrages behindert oder unmöglich gemacht wird:

- a) durch Fälle höherer Gewalt wie Streik, Arbeitermangel, Versandbehinderung oder sonstige Störungen im eigenen Betrieb oder bei den Zulieferern, Verkehrsstörungen, Rohmaterialmangel, Feuer-, Wasserschäden oder Stromausfall sowie Witterungsschäden

b) durch ein Verhalten auf Seiten des Kunden, durch welches die auftragsmäßige Fertigstellung und ordnungsgemäße Abnahme sowie Bezahlung der Ware nicht sichergestellt ist.

4. Für den Fall, dass IFE aus anderen als im vorgenannten Punkt 3 angeführten Gründen in Lieferverzug gerät, kann der Kunde Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Nachfrist, die mindestens in der Dauer von 40 % der vertraglichen Lieferfrist zu bemessen ist, den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall steht dem Kunden lediglich die Rückstellung der von ihm bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Vertragsleistungen zu, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit auch Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen, welche der Kunden bis zur Auflösung des Vertrages machen musste und die nicht weiter verwendet werden können.

5. Andere als die oben genannten Ansprüche des Kunden gegen IFE auf Grund deren Lieferverzugs sind ausgeschlossen.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, sind

- a) 30% des Preises bei Abschluss des Kaufvertrages,
- b) 30% des Preises vor Abholung / Lieferung, spätestens aber 3 Tage nach Zugang der Verständigung über die Abhol-/Lieferbereitschaft, und
- c) die restlichen 40% des Preises 30 Tage nach Abholung / Lieferung, spätestens aber 30 Tage nach Zugang der Verständigung über die Abhol-/Lieferbereitschaft

fällig.

2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist die Rechnung unverzüglich nach Erhalt ohne Skonto oder sonstigen Abzug zahlbar.

3. Bei Zahlungsverzug oder wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Annahme eines erhöhten Risikos der Einbringlichkeit der Forderungen von IFE gegenüber dem Kunden rechtfertigen, ist IFE berechtigt

a) alle noch offenen Forderungen bei gleichzeitiger Einstellung jeder weiteren Lieferung sofort fällig zu stellen; einschließlich allfälliger Wechsel, die einen späteren Verfallstag aufweisen.

b) die Arbeiten an allen noch nicht erfüllten Vertragsteilen einzustellen und/oder vom Vertrag zurückzutreten, wobei erhaltene Vorauszahlungen zur Abdeckung der bis dahin erbrachten Leistungen und allfälliger Entschädigungsforderungen einbehalten werden können.

c) die Herausgabe aller unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verlangen. Werden IFE diese Umstände nach Auftragserteilung, jedoch noch vor der Lieferung bekannt, so ist IFE berechtigt, ab diesem Zeitpunkt die Arbeiten bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung einzustellen und/oder vom Vertrag zurückzutreten.

Im Fall eines Zahlungsverzugs kann IFE vom Kunden auch Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Nach Wahl kann IFE die Rückstellung der bereits gelieferten Ware (gegen Ersatz der eingetretenen Wertminderung und sonstiger Aufwendungen) verlangen oder dem Kunden die fertigen bzw. angearbeiteten Teile (gegen anteilige Verrechnung des Preises) zur Verfügung stellen.

4. Gegen Ansprüche von IFE können Kunden nur mit gerichtlich festgestellten oder durch IFE schriftlich ausdrücklich anerkannten Gegenforderungen aufrechnen. Ebenso ist eine Zurückhaltung der Zahlung durch den Kunden nur in den soeben genannten Fällen zulässig.

5. Bei Zahlungsverzug ist IFE berechtigt, Verzugszinsen mit einem Zinssatz in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank und die entstandenen Mahn- und Betreuungskosten zu berechnen.

6. Die Annahme von Wechseln und Schecks erfolgt erfüllungshalber. IFE ist berechtigt, vom Kunden übernommene Wechsel unverzüglich zum Eskompt zu geben. Sowohl die bis zum tatsächlichen Einlösungstag anfallenden Eskomptzinsen als auch alle sonstigen mit der Wechsel- und Scheckannahme verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

7. IFE steht an den ihr übergebenen bzw. bei ihr eingelagerten Waren des Kunden ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebenspesen und aufgelaufenen Verwahrungsgebühren zu.

8. Zahlungen werden zuerst auf Nebenspesen, dann auf Zinsen, zuletzt auf Kapital angerechnet.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. IFE behält sich das Eigentumsrecht der gelieferten Ware bis zu deren vollständiger Bezahlung vor. Soweit dies nach dem am Sitz des Kunden geltenden Recht zulässig ist, behält sich IFE das Eigentumsrecht an sämtlichen gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor.

2. Soweit nach dem am Sitz des Kunden geltenden Recht die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehaltes die Eintragung in ein Register oder die Erfüllung anderer Formvorschriften voraussetzt, ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten für die Erfüllung dieser Vorschriften zu sorgen, alle hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben und IFE unverzüglich von dem Vollzuge Mitteilung zu machen.

3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung von IFE unzulässig. Falls von dritter Seite die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gepfändet oder auf sonstige Weise Ansprüche auf diese Gegenstände erhoben werden, hat der Kunde auf das Vorbehaltseigentum von IFE hinzuweisen und IFE unverzüglich unter Bekanntgabe aller Einzelheiten (wie Name und Anschrift des Dritten, etwaige Geschäftszahl des Gerichtes etc.) per Brief, vorab per Telefax oder E-Mail zu verständigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, IFE die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen oder im Falle einer verspäteten Verständigung durch den Kunden haftet dieser für den entstandenen Ausfall.

4. Veräußert der Kunde die gelieferten Waren vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an einen Dritten, tritt der Kunde damit automatisch die ihm zustehende Kaufpreisforderung an IFE ab. IFE erklärt für einen solchen Fall vorab ihre Annahme. Eine Weiterveräußerung gegen Barzahlung ist nicht zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, spätestens gleichzeitig mit der Weiterveräußerung einen Buchvermerk über die erfolgte Abtretung des Kaufpreises in seinen Büchern vorzunehmen. Soweit nach dem am Sitz des Kunden geltenden Recht die Wirksamkeit dieser Abtretung die Erfüllung anderer Formvorschriften voraussetzt, ist der Kunde verpflichtet, auf seine Kosten für die Erfüllung dieser Vorschriften zu sorgen und IFE unverzüglich von dem Vollzuge Mitteilung zu machen.

5. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes ist der Kaufgegenstand vom Kunden pfleglich zu behandeln, zu warten und auf eigene Kosten gegen alle versicherbaren Risiken zu versichern mit der Maßgabe, dass die Rechte aus den Versicherungen IFE zustehen. Sofern der Kunde nicht spätestens bei Aushändigung des Kaufgegenstandes das Bestehen eines Versicherungsschutzes nachweist, ist IFE befugt, von sich aus die Versicherung auf Kosten des Kunden zu veranlassen und sich die Rechte aus dieser Versicherung abtreten zu lassen.

VIII. Montage

1. Der Kunde stellt sicher, dass der bauliche Fortschritt bei vereinbartem Beginn der Montage so weit gegeben ist, dass die Montagearbeit sofort in Angriff genommen werden kann. Bei von IFE nicht zu vertretender Verzögerungen der Montagearbeiten trägt der Kunde alle dadurch entstehenden Mehrkosten von IFE (z.B. Fahrtkosten, Reise- und Wartezeiten).

2. Der für die Montagearbeit erforderliche elektrische Strom, Beleuchtung, Hebezeuge, sonstige für die Montage, Inbetriebnahme und Überprüfung erforderliche Hilfsmittel und Betriebsmaterialien, ein verschließbarer Raum für Werkzeuge, Instrumente usw. des Montagepersonals werden vom Kunden kostenlos beigestellt.

3. Der Kunde stellt überdies Hilfskräfte und einen besonders sachkundigen Ansprechpartner kostenlos bei. Dieser Ansprechpartner überwacht im Namen des Kunden die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten und kann vom Montagepersonal von IFE einen Rechenschaftsbericht im Arbeitsrapport verlangen und diesen unterschreiben. Für beigestellte Arbeitskräfte übernimmt IFE weder Dienstgeberpflichten noch eine Haftung für Schadensfälle welcher Art immer.

4. Die Montage erfolgt nach Maßgabe des für die jeweiligen Monteure von IFE geltenden Dienstvertrages und des österreichischen Arbeits- und Sozialrechts, wobei aber allfällige absolut zwingende Vorschriften am ausländischen Arbeitsort (Eingriffsnormen) eingehalten werden.

5. Allfällige Rügen in Bezug auf das Montagepersonal und die Montagearbeit sind IFE unverzüglich mitzuteilen. Sie entbinden den Kunden nicht von seinen sonstigen Pflichten, insbesondere nicht von seiner Zahlungspflicht.

6. IFE kann zu jeder Zeit ihr beim Kunden beschäftigtes Personal abberufen.

IX. Arbeits- und Gesundheitsschutz des IFE Personals vor Ort, Einweisung

1. Der Kunde stellt sicher, dass das Montage- / Kontrollpersonal der IFE vor jeder Tätigkeit beim Kunden in jedem Fall die nach internationalen Standards gebotene
 - a) Unterweisung in Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (zB hinsichtlich Gefährdungen ausgehend von gefährlichen Stoffen oder Anlagenteilen, betrieblicher Vorsorgemaßnahmen und des gebotenen Verhaltens bei Notfällen) und
 - b) persönliche Schutzausrüstung erhält. Der Kunde trägt die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten. IFE ist berechtigt, dem Kunden die darauf verwendeten Zeiten ihrer Mitarbeiter in Rechnung zu stellen.

2. Bei Eintritt eines Ereignisses (insbesondere eines Notfalls) im Betrieb des Kunden, das die Sicherheit oder Gesundheit der IFE Mitarbeiter unmittelbar gefährdet, ist IFE berechtigt, ihre Tätigkeit vor Ort einzustellen, bis der Kunde eine sichere Arbeitsumgebung nach internationalen Standards wiederhergestellt hat. Der Kunde hat keinerlei Ansprüche welcher Art immer gegen IFE (insbesondere keine Ansprüche auf Leistungserbringung oder Schadenersatz) aus oder im Zusammenhang mit einer vorläufigen Einstellung der Tätigkeit durch IFE (außer im Falle einer offenkundig rechtsmissbräuchlichen Inanspruchnahme dieses Rechts).

3. Soweit IFE gesonderte Einweisungen und Schulungen betreffend die gelieferte Ware vorzunehmen hat, ist IFE berechtigt, dem Kunden die hierfür angefallenen Kosten inklusive der in diesem Zusammenhang aufgewendeten Zeiten ihrer Mitarbeiter in Rechnung zu stellen.

X. Gewährleistung

1. IFE leistet nur ihrem Kunden gegenüber (also nicht Dritten) bei Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Erzeugnisse in Konstruktion, Werkstoff und Werkarbeit.

2. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraums von 12 Monaten, gerechnet
 - a) ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Montage, oder
 - b) bei Annahmeverzug des Kunden, ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugsaufgetreten sind.

3. Der Kunde hat überdies nur dann Gewährleistungsansprüche, wenn er der IFE unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt gibt. Der Kunde hat die Ware zusätzlich bei Abnahme bzw. Gefahrenübergang zu untersuchen. Es obliegt dem Kunden nachzuweisen, dass der Mangel bereits bei Abnahme vorhanden war.

4. IFE leistet nach eigener Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist. Die Verbesserung erfolgt an Ort und Stelle, nach Wahl kann sich IFE die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zur Verbesserung zusenden lassen. In letzterem Fall übernimmt der Kunde, falls nicht anders vereinbart wird, Kosten und Gefahr des Transportes. Ist die Verbesserung oder der Austausch für IFE nicht zumutbar, ist der Preis entsprechend anzupassen.

5. Die Gewährleistungspflicht von IFE gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der Bedienungsanleitung und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die beruhen auf: schlechter Instandhaltung oder fehlender laufender Überprüfungen, von dritter Seite durchgeführter Reparaturen, Einbauten oder sonstiger Änderungen ohne Zustimmung von IFE, normaler Abnutzung.

6. Bei Lieferung von gebrauchten, geänderten oder umgearbeiteten Waren sowie bei Reparaturen kann IFE für einen bestimmten Zustand dieser Waren oder Geräte oder einzelner Teile hiervon keine Zusagen machen. Sie leistet lediglich Gewähr für Güte und Zweckmäßigkeit des verwendeten Materials und sachgemäße Arbeitsleistung.

7. Durch die Vornahme von Mängelbehebungen innerhalb der Gewährleistungsfrist tritt eine Verlängerung dieser Frist nicht ein.

8. Im Rahmen der Gewährleistung ausgebaute und ersetzte Teile gehen mit ihrem Ausbau ohne Entschädigung in das Eigentum von IFE über.

XI. Schadenersatz und Produkthaftung

1. IFE haftet, außer bei Personenschäden, für Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für indirekte oder Folgeschäden (insbesondere für Produktionsausfälle oder Produktionsminderungen), entgangenen Gewinn oder Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet IFE nicht. IFE haftet nicht für Schäden, die auf Grund von Handlungen von IFE nicht zurechenbaren Dritten, höherer Gewalt oder Einwirkungen durch den Kunden oder ihm zurechenbaren Dritten verursacht wurden.

2. Schadensersatzansprüche des Kunden müssen innerhalb von 6 Monaten ab Schadenseintritt gerichtlich geltend gemacht werden. Der Beweis des Schadens sowie des Verschuldens von IFE obliegt dem Kunden. Die Gesamthaftung der IFE ist in jedem Fall mit der Höhe des Kaufpreises beschränkt. Schadensersatzansprüche erlöschen jedenfalls nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag der Abnahme bzw. des Gefahrenüberganges.

3. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen, Vorschriften von IFE über die Behandlung des Liefergegenstandes (Betriebsanleitung) - insbesondere im Hinblick auf die vorgeschriebenen Überprüfungen - und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.

XII. Schlussbestimmungen

1. Die Vertragserfüllung seitens IFE steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler und/oder internationaler Rechtsvorschriften, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, entgegen stehen. Ebenso ist der Kunde bei der Nutzung der Dienstleistung für die Einhaltung der österreichischen oder sonst anwendbaren Ausfuhrvorschriften, insbesondere der deutschen und US-amerikanischen Exportbestimmungen, verantwortlich.

2. Schriftliche Mitteilungen an den Kunden ergehen stets an die von dem Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse. Der Kunde ist verpflichtet, eine allfällige Änderung seiner Anschrift unverzüglich schriftlich IFE bekannt zu geben.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Montagebedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn der ungültigen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Vertragslücken sind durch ergänzende Vertragsauslegungen zu schließen.

4. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über die Auslegung und Erfüllung des zwischen dem Kunden und IFE bestehenden Vertrages - einschließlich von solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen - ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten (Österreich). IFE kann jedoch auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden in Anspruch nehmen.

5. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes.

6. Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von IFE, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.